



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bertold Sprenger (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit
und Energie –

Gemeinschaftsunterkunft

In einem Rundfunkinterview erklärte der Sozialminister, daß bei Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften von den derzeitigen Gesamtkosten von 100 Mio DM durch diese Unterbringungsform 30 % der Kosten eingespart werden könnten.

1. Wie erklärt sich die Landesregierung den Widerspruch, daß dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern laut früheren Aussagen der Landesregierung kostengünstiger wäre, nunmehr Gemeinschaftsunterkünfte um 30 % günstiger sind?

Es gibt keinen Widerspruch, da sich die vom CDU-Abgeordneten Sprenger falsch interpretierten Äußerungen des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie auf die geplanten sogenannten „Zentralen Gemeinschaftsunterkünfte“ im Zusammenhang mit den ab 1992 geplanten Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen bezogen haben.

Im Hinblick auf die allgemeine Kostenfrage bei dezentraler bzw. zentraler Unterbringung hat sich die Einschätzung der Landesregierung nicht geändert. Das heißt: Die dezentrale Unterbringung ist grundsätzlich kostengünstiger als die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

Wenn aufgrund der geplanten Änderung des Asylverfahrensgesetzes für Asylbewerber aus bestimmten Ländern diese in Zukunft in zentralen Gemeinschaftsunterkünften des Landes untergebracht werden, dort alle Entscheidungsstellen „angesiedelt und beteiligt“ sind und die Verfahren in der Regel in 6 Wochen rechtskräftig abgeschlossen werden können, bedeutet dies erhebliche Kosteneinsparungen gegenüber den bisherigen langwierigen Verfahren.

Vor diesem Hintergrund ist der genannte Schätzwert zu sehen, daß im Ergebnis – trotz qualifizierter Betreuung – durch die schnelleren Verfahren etwa 30 % der Kosten bei gleichen Asylbewerberzahlen eingespart werden können.

2. Wie setzt sich der Einsparungsbetrag bei diesen Gemeinschaftsunterkünften zusammen:

Es besteht übereinstimmend die Auffassung, daß die geplanten Verfahrensbeschleunigungen zu erheblichen Mitteleinsparungen führen werden, die vorab im einzelnen nicht quantifizierbar sind.

- 3 a. Trifft es zu, daß der Sozialminister in einem Schreiben vom 22. Dezember 1988 die Landräte und Oberbürgermeister aufgefordert hat, die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber aufzulösen?

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Energie hat mit Schreiben an die Landräte und Oberbürgermeister der Kreise und kreisfreien Städte vom 22. September 1988 gebeten, die dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern auszuweiten und die damals vorhandenen 60 Gemeinschaftsunterkünfte sukzessive aufzulösen. Angestrebt wurde die Schließung von jährlich fünf Gemeinschaftsunterkünften.

- 3 b. Falls die obige Frage 3 a. bejaht wird: Hat der Sozialminister diese Absicht aufgegeben?

Der Minister für Soziales, Gesundheit und Energie hält an der Absicht, Gemeinschaftsunterkünfte zu schließen, nach wie vor fest, weil solche Unterkünfte in der Region zu größeren Problemen der Integration und des Verständnisses zwischen Deutschen und Ausländern führen als dezentrale, auf Familien oder kleinen Gruppen bezogene Wohnangebote. Diese Absicht läßt sich derzeit unter Berücksichtigung der schwierigen Wohnungssituation nicht verwirklichen.

- 4 a. Trifft es zu, daß der Sozialminister in dem sogenannten Runderlaß vom 20.8. 1988 die Ausstattung von Investitionskosten für die Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft ausgesetzt hat?

Auch unter Berücksichtigung des Erlasses des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie vom 20.9.1988 ist eine Erstattung von Investitionskosten für die Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften nach wie vor möglich.

- 4 b. Falls die Frage 4 a. bejaht wird: Wird diese Anordnung nicht mehr angewandt?

Entfällt.

5. Warum wurden von 1988 bis 1990 sieben Gemeinschaftsunterkünfte aufgelöst, obwohl das Asylverfahrensgesetz des Bundes Gemeinschaftsunterkunft als Regelunterkunft vorgeschrieben hat?

Die Entscheidung über die Auflösung von Gemeinschaftsunterkünften treffen die Landräte und Oberbürgermeister der Kreise und kreisfreien Städte. Die Gründe für diese Entscheidungen sind vielfältig und der Landesregierung im einzelnen nicht bekannt (z.B. Auslaufen der Miet- oder Pachtverträge, schlechte Bausubstanz der Gebäude, Schwierigkeiten im nachbarlichen Umfeld).

6. Was hat die Auflösung der sieben Gemeinschaftsunterkünfte gekostet, aufgeschlüsselt nach Kosten der Gemeinde, Kreise und Landesmittel?

Es sind keine Mietverträge vor Vertragsende aufgelöst worden, falls das mit der Frage gemeint sein sollte. Also: Besondere Kosten durch die Auflösung sind nach den Erkenntnissen des Landes nicht entstanden.